

Schweine aktuell: Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

## Was kommt auf die Betriebe zu?

Das Magdeburger Kastenstandurteil hat die meisten Sauenhalter, vor allem in Bezug auf die Buchtenbreiten im Deck und Wartestall, stark verunsichert. Auch die freie Abferkelung, also eine Abferkelbucht, in der lediglich eine Notfixierung der Sau möglich ist, rückte immer mehr in den Mittelpunkt der Diskussionen. Das Magdeburger Urteil und die mögliche Option einer gesetzlichen Forderung von freien Abferkelbuchten schwebten bis jetzt wie ein Damoklesschwert über den Sauenbetrieben.

Die Unsicherheit, nach welchen Kriterien die Schweinehaltung auf den Betrieben ausgebaut oder umgebaut werden sollte, wuchs zunehmend. Einige Betriebe haben in der Zwischenzeit die Schweinehaltung aufgegeben, allein aus der Verunsicherung heraus, dass bis jetzt keine konkreten gesetzlichen Haltungsanforderungen für die Zukunft vorlagen.

Christian Schmidt (CDU) der ehemalige Bundeslandwirtschaftsminister, brachte dann vor drei Jahren ein Eckpunktepapier in den Bundesrat ein und gleichzeitig der niedersächsische Landwirtschaftsminister Christian Meyer (Grüne) eine Bundesratsinitiative auf den Weg. Die damaligen Vorschläge zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erreichten nicht das gewünschte Ziel im Bundesrat. Durch die Bundestagswahl und wechselnde Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat wurde das Thema zwar nie



Gruppenhaltung von Sauen, jedes Tier hat bei diesem Haltungssystem einen Fressplatz.

beiseitegeschoben, aber auch nicht sehr stark forciert. Doch das Tauziehen um die Nutztierhaltungsverordnung nahm wieder Fahrt auf, wurde aber aufgrund großer Unstimmigkeiten zwischen den Bundesländern mehrmals wieder von der Tagesordnung im Bundesrat genommen.

Am 3. Juli wurde die Veränderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Antrag des BMEL wurde unterstützt von Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen, die einen Tag zuvor einen weiteren Plenarantrag einreichten. Der Plenarantrag ist ein Kompromissvorschlag, aber er ist mit entscheidend

gewesen, dass der Bundesrat der Veränderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zustimmte. Die Bundesregierung muss nun durch den Bundestag noch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung absegnen und den Start der siebten Verordnung festlegen, wie das Bauernblatt berichtete.

### Viele Bauern sind zu Veränderungen bereit

Das Ergebnis liegt vor, es ist sicher nicht für jede Interessengruppe der Schweinehaltung zufriedenstellendes, denn die Neuregelung der Sauenhaltung ist letztlich ein Kompromiss aus den Forderungen vieler verschiedener Interessengruppen. Das Wichtigste daran ist, dass jetzt für den Landwirt eine Zukunftsperspektive in der Schweinehaltung vorliegt. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt einen sehr wichtigen Rahmen vor, in dem die Schweinehaltung sich bewegt und weiter funktionieren kann. Die Betriebe haben endlich eine Planungssicherheit für die kommenden Jahre und können deshalb Entscheidungen für die zukünftige Sauenhaltung fällen.

Einige dieser sehr wichtigen Elemente aus der siebten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden in diesem Bericht vorgestellt. Allerdings gibt es bei diesen Textauszügen noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit; konkrete Zielvorgaben werden erst in den kommenden Wochen definiert.

### Die Einzelbucht als Kastenstand

Der klassische Kastenstand in der Günstzeit und während der Rauschezeit bis hin zum 28. Trächtigkeitstag der Sauen ist in acht Jahren nicht mehr erlaubt. Während der Übergangszeit muss der Betrieb nach drei Jahren ein Produktionskonzept vorlegen, aus dem ersichtlich ist, wie die Sauenhaltung in der Zukunft auf dem jeweiligen Betrieb verlaufen soll. Nach fünf Jahren muss ein Bauantrag gestellt werden, um zu erkennen, dass der Sauenbetrieb die richtige Richtung einschlägt, um im Zeitverlauf die neue Nutztierhaltungsverordnung einzuhalten. In Härtefällen soll es Ausnahmen geben; diesen Betrieben kann eine zehnjährige Umsetzungszeit eingeräumt werden.

### Arena-Deck-Wartebereich: Mehr Platz

Gleich nach dem Absetzen der Ferkel bis zum Eintritt der Rausche (Günstzeit) müssen die Sauen eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von 5 m<sup>2</sup> je Tier erhalten. Gleichzeitig müssen Rückzugsmöglichkeiten für die Sauen geschaffen werden. Vorhandene Einzelbuchten auch ohne eine Fixierungsmöglichkeit sind als Rückzugsmöglichkeit dann nicht anerkannt. Strukturelemente, wie kurze interne Liegewände, könnten dann sicherlich erwünscht sein.



In wenigen Jahren ist die Fixierung vom Zuchtläufer bis zur Altsau nur noch während des Besamungsvorganges erlaubt.

Im Deckzentrum ist dann eine Gruppenhaltung Pflicht, die Sau darf nur während des künstlichen Besamungsvorganges fixiert werden. Nach der Zeit im Deckzentrum folgt die Gruppenhaltung im Wartebereich.

In allen Bereichen müssen 1,3 m<sup>2</sup> Liegefläche pro Sau vorgehalten werden. Die Liegeflächen dürfen einen maximalen Schlitzanteil von 15 % besitzen.

Die Anforderungen an die Gruppenhaltung im Wartebereich ändern sich nicht, so die wörtliche Erläuterung im Verordnungsantrag.

### Haltung während der Übergangszeit

Kastenstände werden weiterhin sowohl in der bisherigen Breite als auch in der Länge geduldet, wenn die Sauen beim Ausstrecken im Kastenstand mit ihren Gliedmaßen nicht an bauliche Hindernisse anstoßen und die Sauen ihre Gliedmaßen durch die Seitengitter stecken können.

#### Abferkelbereich: 15 Jahre Übergangsfrist

Der immer wieder umstrittene Abferkelbereich hat eine Übergangsfrist von 15 Jahren bekommen. Die Haltung in der Abferkelbucht ist keine freie Abferkelung geworden, sondern eine Bewegungsbucht. Die Sauen dürfen in der Bewegungsbucht dann maximal fünf Tage fixiert werden. Die Abferkelbucht muss eine Mindestgröße von 6,5 m<sup>2</sup> aufweisen.

Auch im Bereich der Abferkelbuchten muss ein Umstellungskonzept erarbeitet werden. Nach spätestens zwölf Jahren muss ein Produktionskonzept vorliegen; zu diesem Zeitpunkt ist dann auch ein Bauantrag erforderlich, aus dem die weitere Produktion mit Bewegungsbuchten hervorgeht. Bei Härtefällen kann die entsprechende Behörde einen weiteren Zeitaufschub von zwei Jahren gewähren.

Während der Übergangszeit können die „Standard-“Abferkelbuchten weiter genutzt werden, unter der Prämisse, dass die Sauen gut auf der Seite liegen und den Kopf und die Beine ausstrecken können. Weiterhin müssen die Sauen ungehindert abferkeln können und eine Geburtshilfe muss auch möglich sein.

### Für alle Schweinehalter

Sechs Monate nach Inkrafttreten der siebten Tierschutz-Nutz-



Während der Gützeit (Arena), aber auch während der Besamungstage kann diese Haltungsform von Vorteil sein. Fotos: Christian Meyer

tierhaltungsverordnung soll die Verordnung schon greifen. Das Beschäftigungsfutter muss organisch und faserreich sein. In welcher Form, Struktur und so weiter, ist nicht angegeben. Darüber müssen Ausführungshinweise dann Aufschluss geben.

Die rationierte Fütterung und die Ad-libitum-Fütterung werden nur noch erwähnt, die tagesrationierte Fütterung ist nicht mit aufgelistet. Auch die Sensorfütte-

rung wird nicht erwähnt, kann unter bestimmten Bedingungen aber auch eine gute Ad-libitum-Fütterung darstellen.

Bei der Schadstoffmessung soll das Wort „dauerhaft“ gestrichen werden. Schon eine Überschreitung in einem einzigen Messwert soll ausreichen, um die Luftqualität zu beurteilen. Dies ist eine wagetumige Aussage, auch hier fehlen noch die Ausführungshinweise.



Die klassische Abferkelbucht hat noch eine längere Übergangszeit, bis die Bewegungsbucht gesetzlich eingeführt wird.



2006 wurden die ersten Bewegungsbuchten am Lehr- und Versuchsgut Futterkamp der Landwirtschaftskammer eingebaut, damals mit einer Größe von 5,2 m<sup>2</sup>. Diese Buchten wurden damals schon in Niedersachsen mit AFP-Mitteln gefördert, nicht aber in Schleswig-Holstein.

### Ausnahmen für Kleinbetriebe

Bei der neuen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bekommen Sauenbestände unter zehn Sauen einige Sonderregelungen. Es ist in diesen kleinen Beständen kaum möglich, im Produktionskreislauf eine adäquate Gruppenhaltung der Sauen zu ermöglichen. Die Sauen dürfen dann einzeln gehalten werden, aber müssen genügend Platz bekommen, um sich jederzeit umdrehen zu können.

### Welcher Schritt muss jetzt folgen?

Das Grundgerüst der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung steht nur als Gerippe. Um Fleisch an das Gerippe zu bekommen, müssen Ausführungshinweise zu den einzelnen Punkten genau beschrieben werden, damit eine Umsetzung erfolgen kann. Der Bund und die Länder müssen die einzelnen Verordnungen tatkräftig unterstützen und positiv begleiten, damit ein reibungsloser Übergang stattfinden kann. Kommen neue Erkenntnisse zu den Tierschutz-Nutztierhaltungsbedingungen hinzu, wird in dieser Rubrik – „Schweine aktuell“ – darüber weiter berichtet werden.

Christian Meyer  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 81-90 09-27  
cmeyer@lksh.de

### FAZIT

Die Schweinehalter haben lange auf diese Verordnung gewartet, um Planungssicherheit zu erhalten. Sie wissen aber auch, dass diese Verordnung teuer in der Umsetzung ist. Die Landwirte hoffen jetzt, dass für die Schweinebetriebe genügend Gelder für die Umsetzung der siebten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung gestellt werden. Sie hoffen aber auch, dass die Wertschöpfungskette vom Schweinehalter bis zum Verbraucher die Bemühungen honoriert. Können Betriebe die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht umsetzen, werden weitere Betriebe aus der Schweinehaltung und vornehmlich aus der Sauenhaltung aussteigen.